

**Runderlass
Stärkung der Stellung der
Schulleiterinnen und Schulleiter**

Stärkung der Stellung der Schulleiterinnen und Schulleiter

RdErl. des MK vom 3. 3. 2010 – 13.2-81717

Fundstelle: SVBl. LSA 2010, S. 67

Abschnitt 1**Einführung**

1. Schulleitung ist in Zeiten vielfältiger Veränderungen auch im Hinblick auf die stärkere Bedeutung der Einzelschule eine außerordentlich anspruchsvolle Aufgabe. Im Kontext von Führung, Management und Moderation gilt es, den Bildungs- und Erziehungsprozess in der Schule konstruktiv und erfolgreich zu gestalten. Dazu bedarf es starker und kompetenter Schulleiterinnen und Schulleiter, engagierter und motivierter Lehrkräfte, die bereit und in der Lage sind, ein hohes Maß an Eigenverantwortung zu übernehmen und zielstrebig zusammenzuarbeiten.
2. Die Qualität von Schule ist im besonderen Maße an die Schulleiterinnen und Schulleiter gebunden. Ihre Kompetenz zur Kooperation und Kommunikation mit allen an der Schule Beteiligten ist dabei von besonderer Bedeutung. Entscheidungen verantwortungsvoll zu treffen, Prozesse zu initiieren, gemeinsame Zielvorstellungen zu entwickeln, andere zu eigenständigem Handeln zu befähigen und Problemlösungen aufzuzeigen, sind Herausforderungen, mit denen sich Schulleiterinnen und Schulleiter in der Konkretisierung ihrer Leitungsfunktion täglich neu auseinandersetzen. In der Wahrnehmung ihrer verantwortungsvollen Aufgaben sollen sie stärker als bisher unterstützt werden.

Abschnitt 2**Rechte und Pflichten**

1. Die Aufgabe der Schulleiterinnen und Schulleiter, ihre Schule im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Weisungen der Schulbehörden sowie der Konferenzbeschlüsse und der Vorgaben des Schulträgers zu leiten, heißt heute mehr denn je Bildungs- und Erziehungsarbeit zu leisten. Als Vorsitzende oder Vorsitzender der Gesamtkonferenz bereitet die Schulleiterin oder der Schulleiter Beschlüsse vor, stellt deren Ausführung sicher und trägt damit zur Entwicklung der Schule bei. Dazu gehört auch die regelmäßige Einbeziehung der Arbeit der Teilkonferenzen in die Gesamtkonferenz. Um bei der Vielzahl dieser Aufgaben den Bezug zur unmittelbaren pädagogischen Praxis nicht zu verlieren, gehört zu den Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter in bestimmtem Umfang auch die Erteilung von Unterricht.

2. Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss in der Regel mindestens während der allgemeinen Unterrichtszeit, das heißt in der Zeit, in der die überwiegende Zahl der Schülerinnen und Schüler unterrichtet wird, in der Schule präsent sein. Zur Sicherstellung der Ansprechbarkeit ist im Verhinderungsfall die Vertretung zu gewährleisten. Im Übrigen richtet sich die Anwesenheit nach den dienstlichen Erfordernissen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss bei Bedarf auch außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit für Gespräche mit Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Schülern zur Verfügung stehen.
3. Während der Ferienzeit ist die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte der Schulleitung in ausreichendem Maße sicher zu stellen. Dazu gehört auch die regelmäßige Erreichbarkeit der Schule. Über die jeweils getroffene Regelung während der Schulferien sind die Schulbehörde, die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig zu unterrichten.
4. Kernaufgabe der Schule ist die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags. Darauf müssen alle Anstrengungen der Schulleitung gerichtet sein. Dies schließt auch Maßnahmen zur Vermeidung von Unterrichtsausfall ein. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist berechtigt, Lehrkräfte anzuweisen, Vertretungsunterricht zu erteilen. Zur Absicherung sind die Möglichkeiten des Erlasses über den flexiblen Unterrichtseinsatz zu nutzen. Die Anordnung von Mehrarbeit entsprechend § 63 Abs. 2 LBG LSA in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung an Beamte, die gemäß § 44 Nr. 2 TV-L auch für Beschäftigte gilt, im Umfang von bis zu drei Unterrichtsstunden pro Kalendermonat (ohne Entgelt) kommt darüber hinaus in Betracht, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt.
5. Im Rahmen der Führungskompetenz gehört es zu den Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters, die berufliche Entwicklung sowie Fort- und Weiterbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dialog mit ihnen zu fördern. Dazu ist an der Schule ein Fortbildungsplan aufzustellen. Auf der Basis des Fortbildungsplanes legt die Schulleiterin oder der Schulleiter einvernehmlich mit jeder Lehrkraft die individuellen Schwerpunkte und Maßnahmen der Fortbildung fest. Für ausgewählte Veranstaltungen mit besonderer schulfachlicher Bedeutung kann die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für festgelegte Teilnehmerkreise oder für alle Lehrkräfte verpflichtend geregelt werden. Zum Zwecke der kollegialen Fortbildung sind auch gegenseitige Unterrichtsbesuche der Lehrkräfte vorzusehen.

6. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Lehrkräfte mit anderen schulischen Aufgaben betrauen, wenn sie nicht an Schulwanderungen, Schulandheimaufenthalten, Studienfahrten oder an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilnehmen. Unabhängig davon kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auch einzelne Aufgaben auf andere Lehrkräfte delegieren, insbesondere auf diejenigen mit übergreifenden Arbeitsbereichen (zum Beispiel weitere Funktionsstelleninhaber).
7. Die Schulleiterin oder der Schulleiter überwacht die Erfüllung der Schulpflicht und regelt die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler sowie deren Entlassung bei Beendigung des Schulverhältnisses. Sie oder er entscheidet über die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern bis zu zehn Unterrichtstagen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist im Zusammenwirken mit den Lehrkräften zur Kontrolle der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler verpflichtet.

Abschnitt 3 Vorgesetztenfunktion

1. Unter Berücksichtigung der pädagogischen Freiheit und Verantwortung der Lehrkräfte ist die Schulleiterin oder der Schulleiter gegenüber allen an der Schule tätigen Personen in der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsberechtigt. Gegenüber den im Dienst des Schulträgers stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird dieses Weisungsrecht im Rahmen der vom Schulträger getroffenen allgemeinen Anordnungen ausgeübt. Das Handeln der Schulleitung wird jedoch heute mehr denn je durch die Aufgabe bestimmt, komplexe und zum Teil einander widerstrebende Anforderungen und Erwartungen auszubalancieren. Daher ist die Fortführung und Weiterentwicklung bislang erfolgreich praktizierter Formen dialogischer Führung erforderlich.
2. Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert sich unter anderem durch Unterrichtsbesuche über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Schule und führt mit jeder Lehrkraft der Schule in regelmäßigen Abständen Gespräche. In diesem Zusammenhang können insbesondere folgende Punkte erörtert werden:
 - a) Qualität der unterrichtlichen, erzieherischen und außerunterrichtlichen Arbeit,
 - b) Schlussfolgerungen aus Qualitätsvergleichen wie zentrale Leistungserhebungen,
 - c) individuelle Fortbildungsplanung,
 - d) künftige berufliche Entwicklung,

e) Arbeitsbedingungen und Arbeitszufriedenheit.

Wesentliche Ergebnisse dieser Gespräche sollten in einem Vermerk dokumentiert werden, der als Anknüpfungspunkt für weitere Gespräche oder Übereinkünfte dient. Die Lehrkraft erhält eine Ausfertigung des Vermerks.

3. In Wahrnehmung der Leitungsfunktionen lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter zu Dienstbesprechungen ein. Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall stellt die Schulleitung sicher, dass Konferenzen und Dienstbesprechungen nur in begründeten Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden.
4. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt dafür Sorge, dass Rechts- und Verwaltungsvorschriften, amtliche Veröffentlichungen und alle wichtigen oder allgemein interessierenden Erlasse und Mitteilungen vom Kollegium zur Kenntnis genommen und in den Dienstberatungen in geeigneter Weise erörtert werden. Diese Vorschriften sind so aufzubewahren, dass die jederzeit allgemein zugänglich sind und bei Bedarf eingesehen werden können.
5. Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt gemeinsam mit dem Kollegium darauf hin, dass während des gesamten Unterrichtstages der stundenplanmäßige Unterricht störungsfrei erteilt wird. Unterrichtsausfall bedarf eines rechtfertigenden Grundes. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist dafür verantwortlich, dass zu Beginn des neuen Schuljahres die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen abgeschlossen sind und die Unterrichtserteilung mit dem ersten Schultag erfolgen kann, sofern nicht zwingende Gründe einer abschließenden Planung entgegenstehen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt eine ständige Aktualisierung der Statistik über die Absicherung des Unterrichts, Vertretungen und Erkrankungen der Lehrkräfte sicher.
6. Die Schulleiterin oder der Schulleiter verschafft sich Gewissheit über die Anwesenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und stellt sicher, dass bei Abwesenheit aus Krankheitsgründen die ärztlichen Bescheinigungen (§ 70 Abs. 1 LBG LSA oder § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz) rechtzeitig und vollständig vorgelegt werden. Ergeben sich bei Fehlzeiten Auffälligkeiten (zum Beispiel häufige Kurzerkrankungen von weniger als drei Tagen oder Fehlzeiten an bestimmten Wochentagen), so informiert sie oder er unverzüglich die Schulbehörde, damit die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung und die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bereits bei Fehlzeiten von einem Tag geprüft werden kann.

7. Zu den Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters gehört ebenso die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitszeit der Lehrkräfte sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch unter Nutzung der Regelungen des Erlasses zum flexiblen Unterrichtseinsatz.
8. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Unterrichts- und sonstiger Dienstpflichten der an der Schule tätigen Personen. Teamführung heißt in diesem Zusammenhang, alle Kolleginnen und Kollegen zur Erfüllung dieser Aufgaben anzuhalten und zu ermutigen. Dies beinhaltet auch, dass bei Beanstandungen des dienstlichen oder außerdienstlichen Verhaltens die Betroffenen zur Änderung des Verhaltens aufzufordern sind. Wird das Fehlverhalten nicht abgestellt oder besteht der Verdacht eines Dienstvergehens oder eines vergleichbaren Fehlverhaltens von Angestellten, unterrichtet die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich die Schulbehörde, bei nicht beim Land beschäftigtem Personal den Schulträger oder Arbeitgeber.
9. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt dafür Sorge, dass zur Planung und Organisation des Schuljahres Lehrkräfte den überwiegenden Teil ihres Jahresurlaubs jeweils im Januar anzeigen. Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der Wahrnehmung sonstiger dienstlicher Verpflichtungen wie zum Beispiel der organisatorischen Vorbereitung des neuen Schuljahres. In der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres müssen sich die Lehrkräfte für schulische Aufgaben bereit halten, soweit dies für die organisatorische Vorbereitung des neuen Schuljahres erforderlich ist und durch die Schulleitung vor Beginn der Ferien angekündigt wurde. Für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird ein Urlaubsplan aufgestellt.
10. Zu den weiteren Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters gehört die Kontrolle der Einhaltung nebensicherheitsrechtlicher Bestimmungen.
11. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufsichtspflicht in der Schule. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Dabei ist das Ziel der Schule, die Schülerinnen und Schüler zu Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu erziehen, jeweils altersadäquat zu verwirklichen.
12. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung und Disziplin in der Schule verantwortlich und sorgt

unbeachtet der Rechte des Schulträgers für ein sauberes und ansprechendes Erscheinungsbild der Schule.

13. Die Schulleiterin oder der Schulleiter übt das Hausrecht in der Schule aus; die Rechte des Schulträgers bleiben unberührt. Zur Bewahrung, Pflege und Entwicklung der Ressourcen an der Schule arbeitet die Schulleiterin oder der Schulleiter vertrauensvoll mit dem Schulträger, den Schulbehörden und außerschulischen Stellen zusammen. Soweit Schulanlagen oder Ausstattungen von verschiedenen Schulen genutzt werden, stimmen sich die Schulleitungen untereinander ab.
14. Die Schulleiterin oder der Schulleiter vertritt die Schule gegenüber der Öffentlichkeit; sie oder er ist dabei an die Beschlüsse der Konferenzen gebunden, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gefasst haben. Wenn Angelegenheiten des Schulträgers berührt werden, erfolgt die Vertretung im Einvernehmen mit diesem. Die Schulleiterin oder der Schulleiter erteilt Auskünfte über schulische Angelegenheiten unter Beachtung persönlichkeits- und datenschutzrechtlicher Belange an die Presse. Bei Angelegenheiten von besonderer Tragweite ist eine Abstimmung mit der Schulbehörde notwendig.
15. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet entsprechend den Zuständigkeiten die Schulbehörde, den Schulträger und ggf. andere zuständige Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Gesundheitsamt, Sozialamt, Feuerwehr, Polizei) über besondere Vorkommnisse (zum Beispiel Unfälle, ansteckende Krankheiten, Bedrohungen, schwere Verstöße gegen die Schulordnung). Besteht gegen Schülerinnen oder Schüler der Verdacht einer strafbaren Handlung, prüft die Schulleiterin oder der Schulleiter gegebenenfalls mit Unterstützung der Schulbehörde, ob eine Meldung an die Polizei vorzunehmen ist. Die Erziehungsberechtigten sind zu benachrichtigen.
16. Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt das Dienstsiegel nach den dazu ergangenen Vorschriften. Sie oder er ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung der Akten, insbesondere für eine sichere Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und ähnlichen Schriftstücken. Sie oder er ist verantwortlich für die Bewirtschaftung der Schulkonten und Unterkonten des Landes.
17. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter obliegt die Organisation und Überwachung der Unfallverhütung im inneren Schulbereich sowie die Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsgesetzes, der Gefahrstoffverordnung sowie sonstiger

sicherheitsrelevanter Auflagen und Weisungen. Beim Unterricht im Fach Sport, in naturwissenschaftlichen und technischen Experimentalfächern, im Werken sowie in Fachpraxisfächern und in den Praktika sind die besonderen Unfallverhütungsvorschriften und sicherheitstechnischen Regeln zu beachten.

Abschnitt 4

Kommunikative, moderierende und unterstützende Funktion

1. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich für die Bildungsarbeit in der Schule. Für eine erfolgreiche Entwicklung ist es daher erforderlich, sowohl Leistungserhebungen als auch neue Erkenntnisse und Ergebnisse der Fach- und Erziehungswissenschaften sowie die zunehmende Orientierung an Bildungsstandards in die schulische Arbeit einzubeziehen und diese in die Erörterung pädagogischer und fachlicher Fragen in den Konferenzen einzubinden. Die moderne Schule benötigt eine kompetente und qualifizierte Leitung, die fähig ist, pädagogische Führung unter Mitwirkung aller Beteiligten zu praktizieren. Daher unterstützt und befördert die Schulleiterin oder der Schulleiter den fachlichen und pädagogischen Diskurs im Kollegium und wirkt auf eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit und einen freundlichen Umgang zwischen Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Schülern hin. Die Schulleiterin oder der Schulleiter initiiert und fördert ein lebendiges Schulleben, zu dem auch kulturelle, sportliche und andere Höhepunkte gehören.
2. Im Rahmen der Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für die pädagogische Arbeit in der Schule fördert die Schulleiterin oder der Schulleiter die Aufmerksamkeit für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen sowie mit Lernschwierigkeiten oder Verhaltensauffälligkeiten und sorgt im Rahmen der Möglichkeiten für angemessene Fördermaßnahmen und Handlungskonzepte.
3. Zur Realisierung der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten steht die Schulleiterin oder der Schulleiter in regelmäßigen Sprechstunden den Erziehungsberechtigten für Auskünfte und Gespräche zur Verfügung. Darüber hinaus können auch Elternbesuche, Elterninformationsbriefe, Elternvereinbarungen, thematische Elternabende oder Elternseminare genutzt werden. Die Erziehungsberechtigten werden über neue Entwicklungen in der Schule (zum Beispiel Erlasse, Verordnungen, Unterrichts- und Erziehungsarbeit) und alle wesentlichen die Schule betreffenden Fragen durch die Schulleitung oder die Klassenleitung in geeigneter Weise informiert. Dazu gehören auch schriftliche Informationen.

4. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten gehört es zu den Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters, die Lehrkräfte bei der regelmäßigen Information und Beratung der Lernenden zu unterstützen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt darauf hin, dass die Lernziele erreicht und die Standards erfüllt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass den Schülerinnen und Schülern die Lernziele, Standards, die wesentlichen Aussagen der Unterrichtsplanung sowie die Grundsätze der Leistungsbewertung in angemessener Weise erläutert werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterstützt die Lehrkräfte in ihren Bemühungen um eine sorgfältige auf die einzelne Lerngruppe abgestimmte Planung sowie Vor- und Nachbereitung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit.
5. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist der Förderung des pädagogischen Nachwuchses verpflichtet und schafft die Voraussetzungen für eine qualitativ anspruchsvolle Betreuung der Studienreferendarinnen oder Lehramtsanwärterinnen und Studienreferendare oder Lehramtsanwärter im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt nach Maßgabe der Ausbildungsordnung bei der schulpraktischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst mit und unterstützt die Staatlichen Seminare bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Lehrerausbildung.
6. Gemeinsame Standortbestimmung und gemeinsame Zieldefinition bilden den Rahmen des Schulprogramms, für deren Entwicklung, Umsetzung und Evaluation die Verantwortlichkeit der Schulleiterin oder des Schulleiters im Besonderen gefordert ist. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist in besonderem Maße für die Planung der inneren Evaluation der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit verantwortlich.
7. Die Schulleiterin oder der Schulleiter initiiert und fördert Aktivitäten zur Verankerung der Schule in der Region. So arbeitet die Schulleiterin oder der Schulleiter kooperativ mit außerschulischen Einrichtungen (zum Beispiel Sportverbänden, Vereinen, kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen, Firmen) sowie anderen Schulen und Bildungsträgern zusammen.

Abschnitt 5 **Vertretungsregelung**

1. Bei Verhinderung oder Fehlen der Schulleiterin oder des Schulleiters nimmt die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter die Rechte und Pflichten wahr. Diese Person ist regelmäßig über die Angelegenheiten

der Schule zu informieren, sodass jederzeit die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Vertretungstätigkeit gegeben sind. Ist eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter nicht vorhanden oder ebenfalls verhindert, übernimmt jeweils die dienstälteste Lehrkraft die Vertretungsaufgaben, sofern keine anderweitige Regelung an der Schule getroffen wurde (zum Beispiel weitere Funktionsstelleninhaber). Bei Verhinderung der Schulleiterin oder des Schulleiters hat die Vertreterin oder der Vertreter dieselben Rechte und Pflichten wie die Schulleiterin oder der Schulleiter.

2. Die Schulleiterin oder der Schulleiter überträgt unbeschadet der Gesamtverantwortung der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter einen Teil der Leitungsaufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung. Dies können zum Beispiel die Planung und Koordinierung der Klassenbildung, die Aufstellung der Stunden-, Raum- und Aufsichtspläne, die Regelung des Vertretungsunterrichts, die Verwaltung des Schülerdatenbestandes, die Schulstatistik, die Planung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und besondere pädagogische Aufgaben sein.

Abschnitt 6 Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

